

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „**KOSMOPOLIT**“.

Der Verein beabsichtigt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld und erhält nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige -mildtätige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

---

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung; Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Kunst und Kultur; der Jugend und Altenhilfe; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke; Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Erstellung von Informations- und Forschungsmaterialien zu Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Wissenschaftsfragen
- (b) Durchführung von Vorträgen, Workshops, Seminaren, Tagungen, Konferenzen sowie selbst konzipierten Ausstellungen und künstlerischen Darbietungen und die Verbreitung dessen Ergebnisse die aus dieser und weiteren Tätigkeiten hervorgehen
- (c) Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Behörden und anderen Organisationen.
- (d) Erhöhung der Erziehungskompetenz von Eltern mit und ohne Migrationshintergrund, sowie pädagogische Unterstützung bei der mehrsprachigen Erziehung in der Familie
- (e) Förderung von Toleranz und Interkultureller Öffnung durch Projekte und Organisation von Austauschprogrammen

- (f) Hilfestellung bei der Berufsberatung und Beratung über Weiterbildungsförderung und Arbeitssuche für Jung und Alt
- (g) Integration und Förderung neuer Medien
- (h) Gleichstellung der Geschlechter, Behinderten, Migranten und Personen nach der sozialen Herkunft

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
ggf. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

---

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Ehrenmitglieder

(a) Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstandes und mit Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(b) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(c) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### (5) Arbeitsgruppen

- (a) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
- (b) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
- (c) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- (d) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 5 Die Organe des Vereins

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) dem Schriftführer
  - (d) dem Schatzmeister

(e) zwei stellv. Vorsitzende

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes. Vollmachten sind auf die gleiche Weise zu erteilen.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 100 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern abgeschlossen wurden.

(7) Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin obliegen die Führung der Kassengeschäfte und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Er/sie erstellt die Haushaltspläne.

(8) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegen die Führung der Mitgliederliste sowie die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder.

## **§ 7 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

(a) Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.

- (b) Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (c) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse vom Kassenprüfer zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Kassenprüfung in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Vereinsmitglieder eine uneingeschränkte Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) die Wahl der Kassenprüfer,
- (c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(4) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

(7) Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn

- über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied persönlich betreffen
- die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

---

### **§ 10 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden
- (c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an Greenpeace e.V. (Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg)  
oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 18.08.2011 in Bielefeld von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 1888 11

Unterschriften der Gründungsmitglieder

[Signature]  
[Signature]  
J. Habu  
J. Jaenicke  
Prohaska  
Kupfert  
[Signature]  
J. St.  
C. Klyn  
[Signature]